

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 54 (1967)
Heft: 20

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Modellschulen

Es wird damit gerechnet, daß es in etwa zehn Schulorten Südwürttemberg-Hohenzollerns zu Gründungen privater katholischer Bekenntnisschulen kommt. Es handelt sich um das «Freie Katholische Modellschulwerk» in Ravensburg-Weingarten, das «Katholische Schulwerk» in Reutlingen und um das «Katholische Schulwerk» in Spaichingen. Soweit sich absehen läßt, werden weitere private Bekenntnisschulen in Rottweil, Friedrichshafen, Laupheim, Ebingen und Biberach erwartet. Die ins Auge gefaßten Privatschulen sollen sich durch besondere pädagogische Akzente voneinander unterscheiden. Besondere Beachtung verdient das Vorhaben des «Freien Katholischen Modellschulwerkes» Ravensburg-Weingarten, weil es die Gründung von Schulen mit Modellcharakter anstrebt. Ein pädagogischer Ausschuß soll eine «progressive pädagogische Konzeption» für das Modellschulsystem des Vereins entwickeln. Der Verein hält nichts davon, die bisherige staatliche Konfessionsschule einfach unter neuer Bezeichnung und Trägerschaft fortzusetzen. Er verfolgt auch einen neuen Stil im Verhältnis der beiden Konfessionen. Der Verein ist auch an die evangelischen Eltern herangetreten und hat sie zur Zusammenarbeit in ökumenischem Geiste aufgefordert. Das «Engagement für die pädagogische Freiheit» wird als vorrangiges Motiv für die Gründung und Arbeit des «Freien Katholischen Modellschulwerkes» genannt. Professor Dr. Erlinghagen SJ und Professor Flittner haben ihre Mitarbeit zugesagt. SK

Freie Schule in Deutschland

Sozialistische Schulpolitiker haben in den Schulkämpfen der letzten Zeit deutlich zu erkennen gegeben, daß sie die freie Schule *nur als Zugeständnis anerkennen, nicht aber deren weiträumige Förderung und zahlenmäßige Ausbreitung wünschen*. Man hat sich sogar zu der geradezu lächerlichen Formel versteigert, eine freie Schule könne von christlichen Eltern nur verlangt werden, wenn «akute Gewissensnot» nachgewiesen werde. Wer will als Vater und Mutter nachweisen, sein Kind komme in einer Gemeinschaftsschule partout in Gewissensnot? Das ist um so weniger nachzuweisen, je homogener Schülerschaft und Lehrerkollegium auch in einer Gemeinschaftsschule sind. Von den badischen Simultanschulen ist nicht ungerechtfertigt gesagt worden, sie seien lange Zeit an vielen Orten praktisch Bekenntnisschulen gewesen.

Heute besteht die große Gefahr, daß der großartige pädagogische und religiöse Impuls, der in Deutschland nach Vermehrung der freien Schulen drängt, durch juristische und fiskalische Tücken und Listen gehemmt wird. Eine öffentliche Bekenntnisschule darf im Grunde erst dann zugunsten einer freien aufgegeben werden, wenn gesetzlich eindeutig gesichert ist, daß der Staat

hundertprozentig die finanziellen Lasten für die freie Schule übernimmt. Nicht selten wird der Eindruck erweckt, der Staat tue das, aber in der Praxis bleiben der einzelnen freien Schule dann doch so viele Belastungen, daß sie an den Rand der Existenz gedrückt wird.

Es wird klar, wieweit Deutschland von einer wirklich freiheitlichen Schulorganisation noch entfernt ist. Es ist unlogisch, daß der deutsche Liberalismus sich einseitig auf die Schaffung und Monopolisierung der Gemeinschaftsschule verlegt, dabei aber die Schaffung wirklich liberaler Konkurrenzverhältnisse und Chancengleichheit ablehnt. SK

Warum so wenig Arbeiterkinder an den Hochschulen?

Es ist ein zentrales Problem in der gegenwärtigen Diskussion über den Bildungsnotstand nicht nur der Schweiz, sondern auch anderer Länder, ob es Begabtenreserven gäbe, die durch die Eigenart unseres Auslesesystems nicht ausgeschöpft werden. Eine lesenswerte Arbeit zu dieser Frage bildet das Buch «Die Ungleichheit der Bildungschancen», das vor kurzem in der Reihe «Texte und Dokumente zur Soziologie» im Walter-Verlag, Olten und Freiburg im Breisgau, von Franz Heß, Fritz Latscha und Willi Schneider herausgegeben worden ist. Die Untersuchung der drei Autoren erfolgte unter der Leitung von Heinrich Popitz am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Basel. Die Ergebnisse sind recht alarmierend: In den faktischen Hemmungen und Sperren, auf die begabte Arbeiterkinder stoßen, ständen die deutschsprachigen Länder an der Spitze. Finanzielle Gründe spielten nur eine sekundäre Rolle, primär dagegen sei das labile Selbstgefühl der Grundschichteltern; die Informierung über die Bildungschancen sei mangelhaft; die höhere Schule gelte noch immer als Standesschule; die Mehrzahl der Lehrer könne sich den gesellschaftlichen Vorurteilen immer noch nicht entziehen.

Die Untersuchung basiert auf Erfahrungen über den Schulübergang von Kindern der Grundschicht im Umkreis der Stadt Basel. Als Grundlage dienten Interviews mit den Eltern in der Entscheidungssituation, Befragung der beteiligten Primarschullehrer, Vergleiche mit Ländern, in denen andere Schulsysteme zu andern Zahlen führen, und weiteres Unterlagenmaterial. Das Werk ist überaus aufschlußreich, besonders auch für alle jene, die auf dem Bildungswesen tätig sind, wie Primarschullehrer, Sekundarschullehrer, Mittelschullehrer, Berufsberater, Geistliche oder auch die Betreuer des Fürsorge- und des Stipendienwesens. LPH

Rückgang der Zwergschulen in Deutschland

In den vergangenen zweieinhalb Jahren (Juli 1964 bis Dezember 1966) sind in Rheinland-Pfalz 288 kleine Gesamtschulen und 24 Volksschulen mit nur je zwei Klassen (zum Beispiel 1.-4., 5.-8. Klasse) aufgelöst worden. Die Schüler werden mit Schulbussen zu Mittelpunktschulen transportiert. Diese Maßnahme wurde zum Wohl der Kinder getroffen, zum Teil gegen den Widerstand

der Eltern, welche *ihre* Schule im Dorf behalten wollten.

In Westdeutschland waren

1956 28,3% aller Volksschulklassen Gesamtschulen

1965 waren es noch 21,4%

1956 besuchten 273 067 Kinder eine Gesamtschule oder 5,8% aller Schulkinder;

1965 waren es noch 202 056 oder 3,9% von den insgesamt 5,5 Mio. Schulkindern (siehe Bildung und Erziehung 1967, 5, 18–19).

Die Zahl der Gesamtschulen wird weiterhin sinken. Die verkehrstechnischen Möglichkeiten werden immer mehr für die Kinder eingesetzt. Auch bei uns in der Schweiz sollten diese Probleme bedeutend intensiver studiert werden. Gewisse Anachronismen – zum Beispiel eine Gesamtschule 15 Minuten vom Schulhaus Schwyz entfernt – sind längst überfällig. Doch wird es kaum dazu kommen, daß in ganz abgelegenen Gebieten alle Gesamtschulen aufgehoben werden können, vor allem nicht auf der Unterstufe.

Theodor Bucher, Rickenbach-Schwyz

Neues Schulgesetz im Kanton Solothurn

Entwurf der Expertenkommission veröffentlicht

AR. Die heutige gültige Gesetzgebung über die solothurnische Volksschule stammt aus den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Obschon sie den Erfordernissen der Zeit immer wieder angepaßt worden ist, konnte nicht vermieden werden, daß einzelne Bestimmungen praktisch heute überholt sind. Eine außerparlamentarische Expertenkommission hat darum in den vergangenen vier Jahren ein neues Gesetz über die solothurnischen Volksschulen vorbereitet, das jetzt, nach einer ersten Lesung durch den Regierungsrat, allen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt worden ist.

Im Vergleich mit dem bisherigen Recht enthält der Entwurf einige wesentliche Neuerungen. So wurde ein Zweckartikel an den Anfang gestellt, der bisher gefehlt hat. Er nimmt auf die Verschiedenheit der Weltanschauungen und die verbindende Aufgabe der Volksschule weitgehend Bedacht. Es wird auch festgehalten, daß jedes Kind im Rahmen der Gesetze Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht hat. So ist vorgesehen, daß der Staat zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Schulungsmöglichkeit von körperlich, geistig oder charakterlich behinderten Kindern zu sorgen hat. Um künftigen Entwicklungen auf dem Gebiet der Volksschulen Rechnung tragen zu können, soll der Kantonsrat im neuen Gesetz ermächtigt werden, neue Schularten einzuführen und bestehende anders zu benennen. Der Beginn des Schuljahres soll ebenfalls vom Kantonsrat abgeändert werden können, ebenso der Beginn der Schulpflicht und die Dauer der Primarschule. Damit dürften jeweilige Ge-

setzesrevisionen vermieden werden. Neu soll die Schulpflicht auf neun Jahre festgesetzt werden, womit man einem Antrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Folge geleistet hätte. Dieses 9. Schuljahr soll besonders der Berufswahl dienen und auf die individuellen Begabungen und Neigungen der jungen Menschen Rücksicht nehmen. Um den modernen pädagogischen Erkenntnissen und Forderungen entgegen zu kommen, ist vorgesehen, daß das Erziehungsdepartement über den prüfungsfreien Übertritt in die einzelnen Schularten besondere Bestimmungen erlassen kann. Verheiratete Lehrerinnen sollen in Zukunft im Hauptamt wählbar sein. Der Regierungsrat soll indessen diesen Grundsatz je nach Bedarf beschränken oder aufheben können. Im neuen Schulgesetz möchte man auch die Lehrerweiterbildung verankert haben, der eine wachsende Bedeutung zukommt. Die Gewährung eines periodischen Studienurlaubs ist ebenfalls vorgesehen. Die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus ist eine Pflicht, die den Lehrkräften auferlegt werden soll. Regelung der Mitgliedschaft von Schülern in Vereinen, Obligatorium der Schüler-Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung für Lehrer und die Möglichkeit der Wiederwahl der Lehrkräfte durch Gemeinderat oder Schulkommission sind weitere wichtige Neuerungen, die im Gesetzesentwurf Aufnahme gefunden haben. Das neue Schulgesetz wird auch eine Revision der Kantonsverfassung nötig machen.

Der Solothurner Regierungsrat erwartet, daß vom Vernehmlassungsverfahren rege Gebrauch gemacht wird und daß sich die am Schulwesen interessierten Kreise bis Ende dieses Jahres zum Entwurf äußern. So dürfte es möglich sein, daß die danach bereinigte Gesetzesvorlage in der ersten Hälfte des kommenden Jahres der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission unterbreitet werden kann.

Mitteilungen

Studentagung

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Religionslehrer an schweizerischen Mittelschulen und das Katechetische Institut Luzern führen Donnerstag, den 23. November 1967 (nicht wie publiziert am 26. Oktober), in der Aula der Kantonsschule Luzern, Hirschengraben 10, eine Studentagung durch mit dem Thema: *Exerzitien an Höheren Schulen*. Die beiden Referate: «Die Problematik der Exerzitien. Ergebnisse einer Umfrage» (P. Dr. *Fortunat Diethelm*, Stans) – «Neue Wege der Intensivseelsorge» (P. Dr. *Hans Krömler*, Immensee) werden durch eine eingehende Aussprache ergänzt und vertieft. Beginn 9.30 Uhr, Schluß zirka 16.30 Uhr.